

## **Stellplatzordnung für den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde Lottstetten**



Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 06.03.2018, hat der Gemeinderat am 12.11.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Vorbemerkung**

Die Gemeinde Lottstetten betreibt einen Wohnmobilstellplatz mit acht markierten Stellflächen auf dem unteren Hallenparkplatz (Teilbereich des Grundstückes Flst. Nr. 3184). Der Stellplatz ist mit je einer Station zur Versorgung mit Frischwasser und zur Entsorgung von Abwasser sowie mit zwei Stationen für die Stromversorgung ausgestattet.

Die Lage der Stellplätze ist im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, dargestellt. Der Lageplan kann zusätzlich beim Hauptamt der Gemeindeverwaltung Lottstetten durch jede Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

### **§ 2**

#### **Nutzung**

- (1) Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lottstetten und darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Zugelassen sind ausschließlich Reisemobile mit Toilette. Explizit ausgeschlossen sind Wohnwagen.

Es ist untersagt, Zelte oder Vorzelte auf/oder im Umfeld des Stellplatzes aufzustellen.

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

- (2) Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nur mit zugelassenen Gerätschaften gestattet. Belästigungen der anderen

Nutzer durch Feuer, Funkenflug oder Qualm sind zu vermeiden.

- (3) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und ist ausschließlich für die vorübergehende tageweise Nutzung freigegeben (max. 5 Nächte). Zu- und Abfahrten haben in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Das Parken mit Wohnmobilen ist nur auf den markierten Stellflächen erlaubt. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- (5) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (6) Anfallendes Abwasser aus dem Betrieb der Wohnmobile darf nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.
- (7) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
- (8) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Stellplatzes und Anwohner sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (9) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Anfallender Müll ist in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (10) Die Benutzung von Stromaggregaten mit Benzinbetrieb ist nicht gestattet.
- (11) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.
- (12) Die Gemeinde Lottstetten behält sich vor den Wohnmobilstellplatz vorübergehend für Vereinsfeste oder sonstige Anlässe auf dem unteren Hallenparkplatz sowie den Zeitraum zum Auf- und Abbau dieser Anlässe zu sperren.

### **§ 3 Hausrecht**

Die Gemeinde Lottstetten bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Stellplatzgelände das Hausrecht aus. Die Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stellplatzordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

### **§ 4 Gebühr**

- (1) Die Gebühr für den Bezug von Frischwasser beträgt 1,00 € pro 100 Liter und beinhaltet auch die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlagen.
- (2) Der Strombezugspreis wird auf 0,60 € je Kilowattstunde festgesetzt.
- (3) Die Standgebühr beträgt 10,- €/Nacht und Fahrzeug.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Stellplatzordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzordnung für den Wohnmobilstellplatz der Gemeinde Lottstetten vom 01.11.2018 außer Kraft.

Lottstetten, den 02.12.2020



*Andreas Morasch*  
Andreas Morasch  
Bürgermeister




**Wichtiger Hinweis!** Dieser Plan stellt keinen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster dar. Die Gemeinde Lottstetten übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Erstellt für Maßstab 1:1.000


Erstellungsdatum 12.04.2016

Ersteller Lottstetten\_ALB

0 60 m



**Gemeinde Lottstetten**  
Gemeindeverwaltung Lottstetten  
Rathausplatz 1  
79807 Lottstetten  
Tel.: 07745 / 9201-0 Fax: 07745 / 9201-90



Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 02.12.2020

Gemeinde Lottstetten



Andreas Morasch  
Bürgermeister